



Hauptausschuss

70. Sitzung (öffentlich)

3. September 2009

Düsseldorf – Haus des Landtags

15:30 Uhr bis 17:10 Uhr

Vorsitz: Werner Jostmeier (CDU)

Protokoll: Christoph Filla

Öffentliche Anhörung

Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Westdeutschen Rundfunk Köln und des Landesmediengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LMG NRW) – 13. Rundfunkänderungsgesetz –

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/9393

Hier: Änderungen des WDR-Gesetzes

Der Ausschuss hört hierzu die in der folgenden Tabelle aufgeführten Sachverständigen an.

Organisation/Verband	Sachverständige/r	Stellungnahmen	Seite
Vertreterin der Intendantin des WDR, Köln	Eva-Maria Michel	14/2748	5
Vorsitzender Rundfunkrat WDR, Köln	Reinhard Grätz	14/2742 14/2749	6

Organisation/Verband	Sachverständige/r	Stellungnahmen	Seite
Vorsitzender Verwaltungsrat WDR, Köln	Dr. Ludwig Jörder	14/2729	8
Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen	Roland Schlapka	-	8, 27
Landesanstalt für Medien, Düsseldorf	Dr. Jürgen Brautmeier	14/2779	9
Universität Bielefeld	Prof. Dr. Martin Stock	14/2789	9, 25
Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e. V., Berlin	Dr. Guido Brinkel	14/2750	10, 26
Verband der deutschen Internetwirtschaft e. V., Köln	Nadine Schüttel	14/2751	11
Verband Privater Rundfunk und Telemedien e. V., Berlin	Daniela Beaujean	14/2809	12
Deutscher Journalistenverband (DJV) NRW, Düsseldorf	Dr. Anja Zimmer	14/2782	13
Zeitungsverlegerverband Nordrhein-Westfalen e. V., Düsseldorf	Dr. Udo Becker	14/2778	14, 22
Verband Freier Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen e. V.	André Busshuven	14/2760	15
Vereinigung der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen e. V., Düsseldorf	Dr. Christoph von der Heiden	14/2728	15
ASU e. V., Landesbereich Nordrhein-Westfalen	Ralf Göbel	-	16

Organisation/Verband	Sachverständige/r	Stellungnahmen	Seite
Evangelisches Büro NRW, Düsseldorf	Dr. Hedda Weber	14/2730	17
Personalratsvorsitzender WDR, Köln	Heribert Stratmann	14/2727	17
ver.di Landesbezirk NRW, Düsseldorf	Jutta Klebon	14/2793	17
Westfälische Wilhelms-Universität, Münster	Prof. Dr. Bernd Holznagel	14/2743	23

Weitere Stellungnahmen	
Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen	14/2762
Prof. Dr. Karl-E. Hain, Universität zu Köln - Juristische Fakultät	14/2827
Dr. Kerstin Schlüter, Landesvorsitzende Wirtschaftsjuvenen NRW e. V., c/o Industrie- und Handelskammer	14/2774
Klaus Müller, Vorstand Verbraucherzentrale NRW, Düsseldorf	14/2677
Dr. Karl-Heinz Vogt, Katholisches Büro, Düsseldorf	14/2739
Deutscher Gewerkschaftsbund Landesbezirk NRW, Düsseldorf	14/2799
Prof. Dr. Christoph Degenhart, Leipzig	14/2709
Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (AJS)	14/2764

Vorsitzender Werner Jostmeier: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich darf Sie ganz herzlich zur 70. Sitzung des Hauptausschusses begrüßen. Wir führen eine öffentliche Anhörung zum

Dreizehnten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Westdeutschen Rundfunk Köln und des Landesmediengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LMG NRW) – 13. Rundfunkänderungsgesetz –

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/9393

Hier: Änderungen des WDR-Gesetzes

durch. Sie haben sich dankenswerterweise auf Vorschlag der vier Fraktionen bereit-erklärt, an dieser Sachverständigenanhörung teilzunehmen.

Sie haben uns weitgehend schriftliche Stellungnahmen zukommen lassen. Insofern können Sie gerne davon ausgehen, dass wir Ihre Stellungnahmen kennen und dass die politische Wirksamkeit größer ist, wenn Sie sich jetzt im Vortrag kurz fassen und wir anschließend die Gelegenheit haben, Ihnen Fragen zu stellen.

Wir beginnen nun mit der ersten Runde, und ich darf Ihnen, Frau Michel, das Wort erteilen. Bitte schön.

Eva-Maria Michel (Vertreterin der Intendantin des WDR, Köln): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Eingedenk Ihres Appells möchte ich mich sehr kurz halten, zumal wir schriftlich sehr umfänglich Stellung genommen haben. Ich möchte hier auf vier Punkte eingehen.

Zunächst zur im Gesetzentwurf angelegten Verlagerung der Kompetenzen vom Verwaltungsrat auf den Rundfunkrat. Wir haben durch die Umsetzung des 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrags und die neue Rolle des Rundfunkrats im Zusammenhang mit dem Drei-Stufen-Test eine neue Gewichtung des Organs Rundfunkrat. Der Gesetzentwurf enthält darüber hinaus Änderungen in Kompetenzzuweisungen, die Kompetenzen vom Verwaltungsrat auf den Rundfunkrat verlagern. Wir bitten, dies noch einmal zu bedenken. In einem Fall, nämlich ganz konkret bei der Kompetenzzuweisung der Kontrollkompetenzen bei Beteiligungen, scheint es sich möglicherweise nur um ein redaktionelles Versehen zu handeln. Ich gehe davon aus, dass Herr Dr. Jörder oder Herr Grätz vertieft auf diesen Punkt eingehen werden.

Zweiter Punkt: Zusammensetzung des Rundfunkrats. Der WDR hat Bedenken gegen die vorgesehene Entsendungsberechtigung von BITKOM in den Rundfunkrat. BITKOM selbst versteht sich als Sprachrohr der IT-, Telekommunikations- und Neue-Medien-Branche und steht damit in unmittelbarer publizistischer Konkurrenz zum WDR und öffentlich-rechtlichen Rundfunk. Dies wird im Übrigen auch sehr deutlich

belegt durch die von BITKOM eingereichten Stellungnahmen in den laufenden Drei-Stufen-Testverfahren zur Bestandsüberführung. Unseres Erachtens ist dabei auch zu überdenken – wir haben das heute Morgen zum Teil schon gehört –, ob damit – und das zeigt das Drei-Stufen-Testverfahren sehr deutlich – nicht ein publizistischer Mitbewerber privilegiert wird. Ich denke an andere Mitbewerber wie VPRT, BDZV oder VDZ, die keinen Sitz im Rundfunkrat haben und somit den Vorwurf erheben könnten, benachteiligt zu werden.

Im Übrigen gebe ich zu bedenken, ob es sinnvoll ist, eine Organisation in ein Gremium zu entsenden, deren Vertreter sich – das steht heute schon fest – aller Voraussicht nach bei vielen Beratungen des Rundfunkrats aufgrund von Interessenkollisionen für befangen erklären müsste und an den Beratungen nicht teilnehmen könnte.

Dritter Punkt: Teilnahmerecht der Landesregierung an den Sitzungen des Programmausschusses. Nach der derzeitigen Regelung von § 19 Abs. 2 sieht es so aus, dass die Landesregierung an den Sitzungen des Rundfunkrats und seiner Ausschüsse – allerdings mit Ausnahme des Programmausschusses – teilnehmen kann. Wir bitten, zu bedenken, ob es nicht bei der derzeitigen Regelung belassen werden sollte. Sie hat aus unserer Sicht ihren guten Grund im Gebot der Staatsferne und Programmautonomie der Rundfunkanstalt und kann nicht wirklich mit der neuen Rolle der Rechtsaufsicht im Zusammenhang mit dem Drei-Stufen-Testverfahren begründet werden.

Letzter Punkt: Anwendung des Informationsfreiheitsgesetzes auf den WDR. In § 55a des Gesetzentwurfes ist die grundsätzliche Anwendung des Informationsfreiheitsgesetzes vorgesehen. Lediglich für den Kann-Bereich journalistisch-redaktioneller Arbeit soll dieser Anspruch ausgeschlossen sein. Wir halten diese Regelung für verfassungsrechtlich bedenklich. Denn dieser Auskunftsanspruch ist ein staatsgerichteter Anspruch, der sich gegen eine öffentliche Stelle richtet, die der Verwaltung angehört und Verwaltungstätigkeit ausübt. Der WDR ist aber keine solche öffentliche Stelle, und er übt auch bei der Veranstaltung von Rundfunk keine Verwaltungstätigkeit aus. Der WDR ist selbst, wie Sie wissen, Träger der Rundfunkfreiheit, die ihrerseits gegen eine staatliche Vereinnahmung und Einflussnahme gerichtet ist. Im Übrigen ist diese Auffassung bereits durch ein sehr grundsätzliches Urteil des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahre 1984 bestätigt. Das Bundesverwaltungsgericht hatte damals über die Anwendung des Auskunftsanspruchs nach dem Landespresseggesetz zu urteilen, und diese Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, das seinerseits einen solchen Auskunftsanspruch abgelehnt hat, wurde vier Jahre später durch das Bundesverfassungsgericht bestätigt. Wir bitten deshalb, auch hier noch einmal zu überlegen, den WDR aus dem Anwendungsbereich des Informationsfreiheitsgesetzes zu nehmen. – Herzlichen Dank.

Reinhard Grätz (Vorsitzender Rundfunkrat WDR, Köln): Herr Jostmeier! Meine Damen und Herren! Ich möchte noch einige Argumente zusammenfassen, die wir in einer schriftlichen Stellungnahme eingereicht haben, die der Rundfunkrat einmütig so verabschiedet hat. Ich will voranstellen, dass wir die Formulierung des 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrages begrüßen; das ist klar. Das heißt natürlich nicht, dass

wir alle Kompromisse des 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrages einhellig begrüßt haben, aber wir alle wissen, wie solche Staatsverträge zustande kommen und nur zustande kommen können. Begrüßt werden auch einige Präzisierungen. Ich denke an die Stichworte Bildung, Beratung und Barrierefreiheit.

Es gibt zwei Punkte, die eine gewisse Ambivalenz beinhalten. – Zum einen meine ich die an sich klare Regelung bei der Feststellung der Unvereinbarkeit von Ämtern und Tätigkeiten in § 23. Es sollte allerdings darauf geachtet werden, dass nicht aus immer weniger Berufsgruppen Mitglieder für den Rundfunkrat benannt werden können. Das heißt, bei aller Notwendigkeit, dass insbesondere wirtschaftliche Unvereinbarkeiten ausgeschlossen werden, sollte dies nicht zu einem Ausschluss von wichtigen Kenntnissen auch der Medienlandschaft führen.

Zum anderen wird die Öffentlichkeit von Rundfunkratssitzungen von jedermann begrüßt. Wer würde es wagen, das nicht zu tun! Hier muss man allerdings einräumen, dass den Rundfunkräten gerade durch diese Novelle eine zusätzliche Aufgabe zugewiesen wird, die keinen parlamentarischen Charakter hat und die Rundfunkräte eigentlich stärker als Aufsichtsräte ausbilden. Da gibt es Themen – siehe Drei-Stufen-Test –, die im Interesse der Partner nicht öffentlich beraten werden können. Es wird also schwierig sein, in öffentlichen Sitzungen Themen zu trennen, die aufgrund des Geschäftsinteresses von Partnern nicht öffentlich behandelt werden können. Ich will auch darauf hinweisen, dass sich bei unseren öffentlichen Sitzungen gezeigt hat, dass es praktisch kein Publikumsinteresse gibt. Einige Mitarbeiter aus den mittleren Etagen des WDR besuchen die Sitzungen; Journalisten nehmen kaum teil. Wir kennen das auch aus den Kommunen.

Drei vorgeschlagene Regelungen stoßen auf starke Bedenken. – Die erste Regelung betrifft § 19; dieser wurde gerade schon von Frau Michel angesprochen. Mit einer Teilnahme an Programmausschusssitzungen täte sich die Landesregierung meiner Überzeugung nach in Bezug auf Staatsnähe selbst keinen Gefallen. Die Begründung stößt zudem ins Leere: Drei-Stufen-Test-Beratungen finden in allen Rundfunkräten mit am wenigsten in den Programmausschüssen statt. – Einzelheiten würde ich erläutern.

Zweiter Punkt: § 15. Prinzipiell sollten keine Bundesverbände in Landesrundfunkanstalten vertreten sein. Auch umgekehrt ist dies nicht der Fall. Es ist beispielsweise kein Landesverband im ZDF vertreten; dort sind nur Bundesverbände vertreten. Zudem erscheint es systemwidrig, wenn Hauptkonkurrenten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in seinen Aufsichtsgremien sitzen, in denen zunehmend – Stichwort: Drei-Stufen-Test – interne Unternehmensfragen besprochen werden müssen. Hier läge eine massive wirtschaftliche Interessenkollision vor.

Dritter Punkt: § 45. Gerade bei den allseits – auch von Brüssel – befürworteten Ausgründungen von wirtschaftlich sinnvollen Beteiligungen, die ja verlängerte Werkbänke der Rundfunkanstalten sind, kann es zu einer starken Ausdünnung der Kontrollfunktion der Räte kommen. Die Anstalten nehmen dagegen oft – zum Teil in Gestalt derselben Personen – gleichzeitig Gesellschafter- und Aufsichtsratsfunktionen in diesen Töchtern wahr. Hier ist der Gesetzentwurf in § 45 sehr zögerlich, indem er die

Mitbestimmung der Rundfunk- und Verwaltungsräte in den Tochterunternehmen nicht verpflichtend vorschreibt, sondern in das Belieben der Anstaltsleitung stellt.

Im Übrigen will ich noch Folgendes anmerken: Herr Jörder wird einiges zu den – wahrscheinlich – redaktionellen Versehen hinsichtlich der Kompetenzen zwischen den Gremien sagen; dem und seiner schriftlichen Stellungnahme kann ich mich voll und ganz anschließen. Darüber hinaus kann ich dem beitreten, was Frau Michel zum Thema Informationsfreiheitsgesetz gesagt hat. Mir ist die Problematik bewusst. Eine öffentlich-rechtliche Anstalt muss zwar im optimalen Fall für alle offen sein, aber sie verfolgt auch Geschäftsinteressen; das wird auch von jedermann anerkannt. Hier muss eine sachgerechte Lösung gefunden werden. – Schönen Dank.

Dr. Ludwig Jörder (Vorsitzender Verwaltungsrat WDR, Köln): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! In der Tat ist für den Verwaltungsrat das Hauptthema Kompetenzen bei den Beteiligungen. Frau Michel hat es angesprochen, und Herr Grätz hat es seinerseits erwähnt. Unabhängig davon, ob es so geplant war oder nicht, ist es das Thema, auf das wir sehr gerne aufmerksam machen möchten. Denn nach der bisherigen Regelung in § 21 hat der Verwaltungsrat die Kompetenz für Zustimmung und Veränderungen im Beteiligungsbereich; eine Ausnahme stellen die programmbezogenen Beteiligungen dar. Die Bezugsnorm, die dies jetzt sicherstellt, § 3 Abs. 9, ist im neuen Konzept entfallen; nun werden diese Angelegenheiten in § 45 geregelt.

In § 45 werden jedoch alle Beteiligungen des WDR erfasst, sodass eine Ausnahmeregelung für die Nichtzuständigkeit sozusagen ins Leere läuft und dem Verwaltungsrat – wir vermuten, dass das so nicht gewollt ist – praktisch die Kompetenz für alle Beteiligungen entzogen wird.

Ein zweiter, sicherlich nicht ganz so wichtiger Punkt – aber dieser gehört auch zum Beteiligungsbereich – ist die Zuleitung der Prüfergebnisse des Landesrechnungshofs. In § 45b Abs. 2 ist geregelt, dass die Prüfergebnisse bezüglich der Beteiligungsunternehmen der Intendantin/dem Intendanten und dem Rundfunkrat mitgeteilt werden, während nach § 45a Abs. 2 der Beteiligungsbericht sowohl dem Rundfunkrat als auch dem Verwaltungsrat übermittelt wird. Aus unserer Sicht würde sich anbieten, das bei den Prüfberichten ebenso zu halten. – Vielen Dank, dass ich das hier vortragen durfte.

Roland Schlapka (Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen): Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Sehr geehrte Damen und Herren! Ich habe nur einen Punkt, der § 55a betrifft, nämlich die Anwendung des Informationsfreiheitsgesetzes auf den WDR.

§ 55a lautet im Entwurf:

„Das Informationsfreiheitsgesetz (IFG NRW) findet auf den WDR Anwendung, es sei denn, dass journalistisch-redaktionelle Informationen betroffen sind.“

Trotz der Ausführungen von Frau Michel und Herrn Grätz bitte ich, es bei dieser Formulierung zu belassen. Dadurch wird klargestellt, dass der Anwendungsbereich der IFG auch bei auch gegenüber dem WDR eröffnet ist. Da der WDR das in der Praxis anders sieht, bedarf es dieser Klarstellung. Der WDR ist eine Einrichtung des Landes und der Rechtsaufsicht des Landes unterstellt. Damit gilt das IFG auch für den WDR, wie im Übrigen sogar für den Landtag, für Gerichte, für Staatsanwaltschaften im Rahmen ihrer Verwaltungstätigkeit. Ausgeschlossen sind beim WDR Informationen, die dem Kernbereich der journalistisch-redaktionellen Arbeit und dem verfassungsrechtlich geschützten Bereich der Programmgestaltung zuzuordnen sind.

Aber beispielsweise der Erwerb von Papier und Bleistiften, von Druckern und Kopierern gehört nicht dazu. Dies sind keine journalistischen, sondern rein kaufmännische Tätigkeiten. Gleiches gilt für die Fälle, in denen der WDR als Auftraggeber Verträge an Private vergibt oder sich von Unternehmen sponsern lässt. Entsprechende informationsrechtliche Zugangsregelungen finden sich für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten übrigens auch im Saarland, in Bremen, in Sachsen-Anhalt. Nur Rheinland-Pfalz macht hier eine Ausnahme.

Soweit der WDR im Wettbewerb mit privaten Rundfunk- und Fernsehproduktionen steht und insoweit schützenswerte Geschäftsgeheimnisse betroffen sein könnten, wären diese ohnehin nach § 8 unseres Informationsfreiheitsgesetzes nicht zu offenbaren. – Vielen Dank.

Dr. Jürgen Brautmeier (Landesanstalt für Medien, Düsseldorf): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Heute Morgen war unsere große Stunde, weil es um unser Gesetz ging bzw. um das Gesetz, das uns betrifft. Es wäre müßig, wenn die LfM zu einzelnen Punkten des WDR-Gesetzes Stellung nehmen würde, zum Beispiel dazu, dass private Programme auch in WDR-Bouquets ausgestrahlt werden dürfen oder dass der Anspruch des WDR gestrichen wird, Landtagssitzungen in offenen Kanälen übertragen zu dürfen. Ich glaube, das würde die Dauer der Anhörung nur unnötig verlängern. Wir begrüßen derartige Regelungen. Wir sehen die Punkte, die im WDR-Gesetz novelliert werden, mehr als interne Angelegenheiten des WDR an und enthalten uns daher einer weitergehenden Stellungnahme. Wir haben auch in unserer schriftlichen Stellungnahme keine Äußerungen zum WDR-Gesetz getätigt. Für Fragen stehen wir selbstverständlich zur Verfügung. – Vielen Dank.

Prof. Dr. Martin Stock (Universität Bielefeld): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich habe ein Papier vorgelegt, das einige grundsätzliche Fragen in den Vordergrund rückt. Der Ausgangspunkt ist die Public-Service-Idee; den Gedankengang meiner Überlegungen mögen Sie anhand der Inhaltsübersicht auf Seite 2 dieses Papiers erkennen. Die operativen Einzelheiten sind nicht in zwei Minuten zu vermitteln. Vielmehr will ich an ein paar ausgewählten Stellen versuchen, den Bogen zu der Public-Service-Idee zu schlagen, und ich denke, das wird nachher in manchen konkreten Diskussionsbeiträgen weiter zu verfolgen sein.

In meinen Augen ist für die Zukunft des öffentlich-rechtlichen Rundfunks die Handhabung des Drei-Stufen-Tests in der ersten und zweiten Stufe entscheidend, soweit

überhaupt Tests vorgesehen sind. Ich habe dies in meiner Inhaltsübersicht mit „Public-Value-Konkretisierung unter Unsicherheit“ und „Publizistischer Wettbewerb als Qualitätswettbewerb?“ überschrieben.

Wie verhalten sich diese beiden Stufen zueinander? – Das ist ein Punkt, der in den verschiedenen Expertisen, die es seit einigen Wochen gibt, ganz unterschiedlich behandelt wird, und nach meinem Eindruck driftet die Fachdiskussion diesbezüglich immer weiter auseinander. Wenn diese Entwicklung in den nächsten Monaten anhält, könnte es zu einem Eklat kommen. Es wird ja schon davon geredet, dass man sich wieder an die EU-Kommission wendet.

Ich glaube, dass die erste Stufe für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk entscheidend sein sollte. Das ist auch der Kernpunkt meiner Überlegungen in dem Papier: Was beinhaltet der Programmauftrag nach § 4 WDR-Gesetz? Dort heißt es künftig:

„Der WDR veranstaltet und verbreitet sein Fernseh-, Hörfunk- und Online-Angebot als Medium und Faktor des Prozesses freier individueller und öffentlicher Meinungsbildung und als Sache der Allgemeinheit.“

Mit der Formulierung „Sache der Allgemeinheit“ ist die Öffentlichkeitsidee gemeint, um die es jetzt und auch in Zukunft geht, und sie ist keineswegs mehr unangefochten. Sie muss neu bestimmt werden. Das kann und sollte geschehen, indem die sogenannte regulierte Selbstregulierung, die wir seit einigen Jahren im öffentlichen Sektor in Gang gesetzt und ernst genommen haben, vertieft betrieben und weiter verfolgt wird. Von da aus werden wir auch die erste Stufe im Sinne der Drei-Stufen-Theorie angehen können, und wenn wir hier gründlich vorgehen, dann kommen wir zu einer neuen Positionsbestimmung des öffentlichen Sektors auch im Verhältnis zum privaten Sektor. – Danke.

Dr. Guido Brinkel (Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e. V., Berlin): Guten Tag! Da ich heute Morgen nicht anwesend war, möchte ich mich zunächst für die Gelegenheit bedanken, hier sprechen zu können, insbesondere auch deswegen, weil wir von Frau Michel und Herrn Grätz direkt angesprochen worden sind. BITKOM und eco – ich denke, ich kann auch für eco sprechen – ist daran gelegen, Ihre Bedenken, die ich zunächst einmal nachvollziehen kann, zu zerstreuen.

Ich möchte darauf hinweisen, dass es kein Entsendungsrecht für die BITKOM alleine ist, wie es jetzt im Entwurf vorgesehen ist, sondern dass sich eco und BITKOM auf einen gemeinsamen Vertreter einigen müssten. Das würden wir auch tun. Denn wir haben die klare Absicht, uns in dem Punkt auf einen gemeinsamen Vertreter zu einigen. Wir werden das natürlich mit Bedacht tun, und uns ist an einer konstruktiven Mitarbeit gelegen.

Insofern möchte ich auf die direkten Bedenken von Frau Michel eingehen. Sie haben einige Unternehmen, die im BITKOM Mitglied sind, erwähnt. Es ist natürlich klar, dass wir uns die Schnittmenge anschauen werden. Der BITKOM hat mehr als 1.000 Mitglieder. Wir vertreten beileibe nicht nur die Unternehmen, die Sie genannt haben. Wir vertreten beileibe nicht nur publizistische Wettbewerber des WDR, sondern wir

vertreten 90 % der deutschen ITK-Wirtschaft. Ich denke daher, dass der vorliegende Entwurf mit dem Versuch, die Internetwirtschaft auch mit ihrem Sachverstand einzubeziehen, in die richtige Richtung geht, und wir danken dem Kabinett für den Mut, diesen Schritt zu gehen. Denn es ist klar, dass es politisch – dies sieht man auch an Ihren Reaktionen – sicherlich kein einfacher Weg ist.

Ich glaube aber, dass es vor allem auch die Chance ist, die Glaubwürdigkeit des Rundfunkrats vor dem Hintergrund des Drei-Stufen-Tests zu erhöhen. Es ist ein Zeichen für Pluralismus. Ferner denke ich, dass die Interessenkonflikte, die Sie befürchten, im Gesetz selber geregelt sind. Es gibt klare Regeln, die der Vermeidung solcher Interessenkonflikte dienen. Diesen Regeln sind auch wir unterworfen, und diesen Regeln wird auch der Vertreter, den wir entsenden, unterworfen sein. Insofern glaube ich, dass die Interessenkonflikte in der Schärfe, wie Sie sie sehen, keineswegs entstehen werden. Ich möchte auch darauf hinweisen, dass der Vertreter, den wir entsenden, in jedem Fall unabhängig sein wird und dass wir die Dinge trennen. Es ist richtig, dass wir uns zum Drei-Stufen-Test geäußert haben. Das haben wir als Verband getan, und es wird sehr wohl möglich sein, diese Dinge zu trennen. Es gibt im Rahmen des Drei-Stufen-Tests die Möglichkeit, Stellung zu nehmen, und der Rundfunkrat ist aus unserer Sicht keineswegs der Ort, um diese Positionen 1:1 zu übertragen. Vielmehr ist es ein Gremium, das sich aus verschiedenen Gruppen zusammensetzt und entsprechende Entscheidungen trifft. Ich möchte auch darauf hinweisen, dass wir nur eine von vielen Stimmen im Rundfunkrat wären.

Herr Grätz, ich möchte direkt auf Ihre Bedenken eingehen. Sie haben gesagt, ein Bundesverband gehöre nicht in ein Gremium einer Landesanstalt. Ich kann die Bedenken nachvollziehen, aber auch diesen kann man Rechnung tragen. Wir würden bei der Auswahl des entsprechenden Vertreters sicherlich die regionale Verankerung beachten, und ich kann Ihnen in dieser Runde ein Gesprächsangebot unterbreiten. Wir sind gerne bereit, mit Ihnen auch im Vorfeld über die Arbeit zu reden, um diese Bedenken abzuschwächen oder gar zu zerstreuen.

Nadine Schüttel (Verband der deutschen Internetwirtschaft e. V., Köln): Auch ich bedanke mich für die Möglichkeit, hier Stellung zu nehmen. Ich verweise auf die schriftliche Stellungnahme, die wir eingereicht haben, in der wir uns nicht nur zum WDR-Gesetz, sondern auch zum Landesmediengesetz geäußert haben.

Zum Sitz im Rundfunkrat. Wir begrüßen es natürlich außerordentlich, dass wir gemeinsam mit dem BITKOM einen Vertreter stellen entsenden können. Ich verstehe auch Ihre Bedenken, dass eine Interessenkollision auftreten könnte. Diesen will ich entgegentreten. Wir werden uns gemeinsam mit dem BITKOM verständigen und einen Vertreter benennen, der konstruktiv mitwirken wird und aus der Internetwirtschaft kommt. Er soll dazu beitragen, die Fragen zum Drei-Stufen-Test, die die bisherigen Vertreter eher weniger beantworten können, konstruktiv zu beantworten.

Zum Aspekt, dass eco oder BITKOM Bundesverbände sind. Eco hat die Hauptgeschäftsstelle in Köln. In Köln finden die meisten Veranstaltungen statt, insbesondere mit Unternehmen, die in Nordrhein-Westfalen ansässig sind. Insofern sehe ich hier

weniger Gefahren. Unser Hauptaugenmerk richtet sich auf Köln und Nordrhein-Westfalen insgesamt.

Wir sind gesprächsbereit. Wir wären auch bereit, darüber zu verhandeln, wer von uns als Vertreter geschickt würde. Grundsätzlich sehen wir es allerdings so, dass es nur positiv sein kann, den Rundfunkrat um einen Vertreter zu erweitern, der aus der Internetwirtschaft kommt und zum Sachverstand beitragen kann.

Daniela Beaujean (Verband Privater Rundfunk und Telemedien e. V., Berlin):

Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Die Anhörung schließt sich nahtlos an die Frist zur Abgabe der Stellungnahmen zu den Telemedienkonzepten des WDR an, die am Montag abgelaufen ist. Wir haben unsere Bewertung zu dem sehr umfangreichen Internetangebot des WDR abgegeben. Am Rande sei hier nur bemerkt, dass wir es sehr begrüßen würden, wenn die Telemedienkonzepte aus Transparenzgründen – wie die Programmleitlinien – dauerhaft im Ministerialblatt veröffentlicht würden oder im Internetangebot des WDR stünden. Wir haben zum Teil von der Depublizierung der Konzepte gehört. Insofern würden wir es sehr begrüßen, wenn diese dauerhaft vorgehalten würden.

Ein Konzept hat der WDR-Rundfunkrat, wie Sie vielleicht wissen, zurückgezogen, nämlich das zu den WDR-Webchannels; damit schlage ich die Brücke zum WDR-Gesetz. Wir begrüßen es sehr, dass der Landesmediengesetzgeber hier eine Begrenzung der sogenannten Webchannels, der ausschließlich im Internet übertragbaren Hörfunkprogramme, eingezogen hat, und zwar gedeckelt auf die terrestrischen Hörfunkprogramme. Das wären der Anzahl nach acht Stück. Aus unserer Sicht ist diese Deckelung bereits überschritten, wenn man die Webchannels und die sogenannten Loops, die der WDR darüber hinaus anbietet, addiert. Unserer Meinung nach sind die Loops nicht nur sendungsbegleitende Telemedien, sondern als Programme zu qualifizieren. Insofern müsste hier eine Reduktion entsprechen dem neuen WDR-Gesetz erfolgen.

Der Entwurf übernimmt mehrere Regelungen aus dem 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag. Deswegen würden wir es als positiv ansehen, wenn auch noch als länderspezifisches Thema das Verbot der flächendeckenden lokalen Berichterstattung ins WDR-Gesetz aufgenommen würde.

Ferner wird im Entwurf des WDR-Gesetzes der Status quo abgesichert, nämlich die Werbehöchstdauer für den Hörfunk. Angesichts der Diskussion über den Einstieg in den Ausstieg aus der Werbung halten wir es für ein ungünstiges Signal, einen Status quo festzuschreiben. Man hätte sich auch überlegen können, eine Reduzierung der Werbehöchstdauer zum Beispiel innerhalb der Primetime vorzusehen.

Bei der Ausübung kommerzieller Tätigkeiten würden wir uns eine Klarstellung dahin gehend wünschen, dass die kommerziellen Tätigkeiten auch im sachlichen Zusammenhang mit dem gesetzlichen Auftrag erfolgen und es nicht neben diesen kommerziellen Tätigkeiten und den kommerziellen Beteiligungen noch eine dritte Kategorie der kommerziellen Zusammenarbeit gibt, wie sie sich zum Beispiel bei der Herstellung von Rundfunkproduktionen mit Dritten ergeben könnte.

Hinsichtlich der Beteiligung des WDR fordern wir schon immer, dass auch die Minderheitenbeteiligungen in die Prüfung der Landesrechnungshöfe einbezogen werden. Das ist leider immer noch nicht berücksichtigt. Wir fänden es auch gut, dass die Berichte des Landesrechnungshofes komplett zugänglich wären und veröffentlicht würden und der KEF alle Ergebnisse zur Verfügung gestellt würden.

Ein weiterer Punkt ist, dass die Rechtsaufsicht des WDR ungeachtet der personellen Konstellationen zukünftig beim Ministerpräsidenten liegen sollte. Hier sehen wir eigentlich keinen Bedarf für eine Änderung. Das sollte aus unserer Sicht weiterhin durch die Landesregierung erfolgen, weil wir der Meinung sind, dass es gerade in solch komplexen Verfahren wie dem Drei-Stufen-Test gut wäre, zu einer Entscheidung zu kommen, die auf breiter Basis aufgestellt ist.

Zum Schluss noch eine Bemerkung: Es wurde über die Beteiligung bzw. Mitgliedschaft von BITKOM und eco im Rundfunkrat gesprochen. Dann sitzen im WDR-Rundfunkrat natürlich auch unmittelbare Wettbewerber unserer eigenen Mitgliedsunternehmen. Das ist natürlich vor dem Hintergrund, dass man versucht, Sachkompetenz im Bereich der Telemedien in den Rundfunkrat zu holen, außerordentlich zu begrüßen. Allerdings sei der Hinweis erlaubt, dass auch unsere Mitglieder direkte und unmittelbare Wettbewerber des WDR sind. – Vielen Dank.

Dr. Anja Zimmer (Deutscher Journalistenverband [DJV] NRW, Düsseldorf): Wir möchten schwerpunktmäßig ein anderes Thema ansprechen, und zwar die Mitbestimmungsrechte. Wir haben zu unserem Bedauern gesehen, dass in § 55 des Entwurfes die Mitbestimmung für Angestellte der höchsten WDR-Tarifgruppe und für Ortskräfte im Ausland gestrichen worden ist. Mit noch größerem Bedauern haben wir gesehen, dass die Mitbestimmung nicht weiter auf andere Personen ausgedehnt worden ist; wir denken hier vor allem an Leiharbeiter und arbeitnehmerähnlich beschäftigte Personen.

Kurz zum Hintergrund: Aus unserer Sicht sollten Mitbestimmungsrechte den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst werden, und nur wenn der Personalrat ein Abbild des Unternehmens ist, ist eine effektive Mitbestimmung gewährleistet.

In anderen Gesetzen wurden deshalb genau diese Regeln vorgesehen. So ist zum Beispiel in anderen Ländern wie zum Beispiel Saarland, Hessen, Rheinland-Pfalz und Bremen vorgesehen, dass arbeitnehmerähnlich Beschäftigte auch der Mitbestimmung durch die Personalräte unterliegen. Da die arbeitnehmerähnlich Beschäftigten, also die Freien beim WDR, für den WDR immer wichtiger werden und teilweise über Jahre beim WDR beschäftigt sind und einen ganz wesentlichen Anteil an der Gestaltung des Programms haben, halten wir dies für eine ganz elementare Frage, die adressiert und geregelt werden sollte.

Arbeitnehmerähnlich Beschäftigte, Leiharbeiter und Ortskräfte sind in gleichem Maße schutzbedürftig wie fest Angestellte sodass auch hier aus unserer Sicht ein Grund besteht, die Regelung auszudehnen.

Kurz ansprechen möchten wir noch drei weitere Fragen. – Erstens geht es uns um die Teilnahme der Staatskanzlei an den Sitzungen des Programmausschusses. Auch

dies halten wir wie der WDR und andere hier in der Runde für extrem problematisch. Noch viel problematischer halten wir die Teilname der Verbände BITKOM und eco im Rundfunkrat. Es ist zwar sehr schön, dass uns BIKTKOM und eco versprochen haben, dass sie bei der Auswahl der jeweils Entsandten schauen werden, dass es nicht zu Interessenkollisionen kommt. Aber allein die Tatsache, dass sie es hier versprechen und es nicht justiziabel wäre, zeigt, wie groß die Gefahr ist. Es wären dann Unternehmen im Rundfunkrat vertreten, die unmittelbare Wettbewerber wären und über den Rundfunkrat und ihre Verbände entsprechende Informationen über die Aktivitäten des WDR bekommen könnten. Das erachten unsere Mitglieder im Rundfunkrat für eine ganz gefährliche Entwicklung.

Es ist unbestritten, dass im BITKOM die ITK-Industrie in ihrer Gesamtheit organisiert ist. Die drei größten Beitragszahler dürften die Telekom, Bertelsmann und Kabel Deutschland und damit Unternehmen sein, die ein unmittelbares Interesse daran haben, was im WDR passiert.

Letzter Punkt: kommerzielle Aktivitäten des WDR. Hierzu möchten wir uns die Bemerkung erlauben: Wenn der WDR kommerzielle Aktivitäten betreibt, dann muss er dafür Sorge tragen, dass die Urheber angemessen vergütet werden. Das ist derzeit nicht in allen Fällen der Fall. – Danke.

Dr. Udo Becker (Zeitungsverlegerverband Nordrhein-Westfalen e. V., Düsseldorf): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Der ZVNRW wird nur kurz zu drei Einzelpunkten Stellung nehmen, hinsichtlich derer wir uns betroffen fühlen.

Punkt 1: Wir regen eine Ergänzung des § 3 Abs. 1 des WDR-Gesetzes an. Wir begrüßen es sehr, dass die Regelung des 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrages auf das Telemedienangebot des WDR Anwendung findet. Es ist dort geregelt, dass das Angebot werbefrei und sponsoringfrei sein muss. Es ist dort aber nicht geregelt, dass eine flächendeckende lokale Berichterstattung im Telemedienangebot ausgeschlossen sein soll, wie es der Rundfunkänderungsstaatsvertrag in seiner 12. Ausfertigung vorsieht. Wir bitten insoweit um Ergänzung.

Zweiter Punkt: Klarstellung zu § 3 Abs. 5. § 3 Abs. 5 des WDR-Gesetzes sieht eine zahlenmäßige Begrenzung der Internethörfunkprogramme des WDR vor. Gemeint sind die terrestrisch verbreiteten Programme als zahlenmäßiger Maßstab für den Internethörfunk. Hier handelt es sich also in der Summe um sechs terrestrisch-analoge und zwei terrestrisch-digitale Programme; das macht in der Summe acht. Problematisch erscheint uns das insoweit, als dass der WDR seine Regionalformate von WDR 2 als verschiedene Programme im Internet ausweist. Wir fürchten deshalb, dass hier nicht sichergestellt ist, dass WDR 2 nur als ein Programm zu verstehen ist, sondern dass sich hier eine Mehrzahl von Programmen ergibt, die auch bei Internethörfunkangeboten zu berücksichtigen wären.

Unser zweiter Punkt betrifft die Loops im Netz. Bei einem Loop handelt es sich um eine Sendeschleife, um ein lineares Angebot, das im Netz zu finden ist. Der WDR macht hiervon umfangreich Gebrauch. Dieses Angebot verläuft entlang eines Sendepfades. Das heißt, von der juristischen Einordnung her ist ein Loop ein Hörfunkpro-

gramm. Das bedeutet in der Folge, dass man auch Loops bei der zahlenmäßigen Erfassung von Internethörfunkangeboten berücksichtigen muss. Dies ist im Gesetz nicht angesprochen. Hier bitten wir um Klarstellung.

Dritter und letzter Punkt: Der ZVNRW ist, wie Sie wissen, ein Landesverband der Zeitungsverleger. Wir möchten anregen, dass § 15 des WDR-Gesetzes ergänzt wird und der ZVNRW künftig Mitglied im Rundfunkrat des WDR wird. Unser bayerischer Landesverband ist bereits Mitglied beim Bayerischen Rundfunk, und auch unser Bundesverband ist Mitglied beim ZDF. Rechtlich substantielle Interessenkollisionen hat es zu keinem Zeitpunkt gegeben. Die Sachkunde unseres Landesverbandes ist unbestritten, sodass diese Anregung meiner Meinung nach begründet ist.

André Busshuven (Verband Freier Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen e. V.): Herr Jostmeier! Meine Damen und Herren! Der Verband Freier Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen befürwortet, dass mit der Änderung des WDR-Gesetzes die Bestimmungen des 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrags gelten. Damit wird der Vorgabe der Europäischen Kommission entsprochen.

Der sogenannte Drei-Stufen-Test, der die Legitimität öffentlich-rechtlicher und damit gebührenfinanzierter Telemedien sicherstellen soll, ist grundsätzlich dafür geeignet, ein transparentes und faires Verfahren zu gewährleisten. Er ist ein glaubwürdiges Instrument, um festzustellen, ob Telemedien von den Aufgaben des WDR erfasst sind. Dies darf allerdings nicht dazu führen, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk auf ein Wirtschaftsgut reduziert wird, welches nur noch unter Wettbewerbsgesichten zu betrachten ist. Unserer Auffassung nach stellt er ein Kulturgut dar und soll in dieser Funktion eine breit angelegte gesellschaftliche Diskussion ermöglichen.

Der Rundfunkrat soll die Interessen der Allgemeinheit vertreten und das gesellschaftliche Spektrum richtig abbilden. Auch werden die Anforderungen an den Rundfunkrat durch die Einführung des Drei-Stufen-Tests weiter steigen. Vor diesem Hintergrund befürworten wir die vorgesehene Erweiterung des Rundfunkrats. Zur Bewältigung der komplexen Aufgaben wird der Sachverstand aus vielen Gesellschaftsbereichen sehr nützlich sein.

Dass das Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen in das WDR-Gesetz Eingang findet, eröffnet nun den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit, sich darüber zu informieren, wie der WDR arbeitet und welche Absichten seinen Entscheidungen zugrunde liegen. Damit wird dem wachsenden Bedürfnis nach Informationen und Transparenz Rechnung getragen.

Die Anwendung des IFG NRW auf den WDR dokumentiert damit das Prinzip eines bürgernahen Rundfunks, der sich selbst und seine Funktion zur öffentlichen Meinungsbildung einbezieht und sich selbst als vierte Gewalt im Staat zu Transparenz verpflichtet. – Vielen Dank.

Dr. Christoph von der Heiden (Vereinigung der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen e. V., Düsseldorf): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Als IHK-Organisationen begrüßen wir eine Änderung des WDR-

Gesetzes natürlich ganz besonders, nämlich die, dass die IHK-Vereinigung Nordrhein-Westfalen nun einen Sitz im Rundfunkrat des WDR erhält. Nordrhein-Westfalen holt im Prinzip damit nach, was alle anderen deutschen Bundesländer bisher mit Erfolg praktizieren. Wir haben uns dafür schon seit einigen Jahren eingesetzt, und ich möchte dafür werben, dass gerade diese Aspekte eine breite parlamentarische Zustimmung erfahren. Ich möchte Sie nicht lange mit anderen Gesetzestexten langweilen, aber auch die IHK basiert auf einem sogenannten IHK-Gesetz, und dort heißt es in Auszügen:

„Die Industrie- und Handelskammern haben ... die wirtschaftlichen Interessen einzelner Gewerbezweige oder Betriebe abwägend und ausgleichend zu berücksichtigen; dabei obliegt es ihnen insbesondere, ... zu beraten sowie für die Wahrung von Anstand und Sitte des ehrbaren Kaufmanns zu wirken.“

Meine Damen und Herren, dieses Gesetz wird in den IHK-Organisationen gelebt. Ich denke, es hat zu zwei Prinzipien der Mitarbeiter geführt, nämlich objektiv beratend aktiv zu sein und dabei die Gebote von Fairness und Anstand zu berücksichtigen. IHKs sind keine Branchenverbände, und sie sind darin geübt, Interessen der Gemeinschaft zu vertreten. In diesem Sinne werden wir gerne im WDR-Rundfunkrat mitwirken. Wir wissen sehr wohl, dass die IHKs manchmal als reine Sachwalter wirtschaftlicher Interessen wahrgenommen werden. Das liegt zum großen Teil aber auch daran, dass sich unsere Experten häufig auf wissenschaftlich-ökonomische Erhebungen und Studien stützen müssen. Ich denke allerdings, dass es genau dieser ökonomische Sachverstand ist, der dem Rundfunk nutzen kann, und zwar insbesondere jetzt, da es um die Einführung des Drei-Stufen-Tests geht.

Meine Damen und Herren, wenn Sie bedenken, dass unsere IHK-Organisationen bundesweit etwa 350.000 Ausbildungsverträge zwischen jungen Menschen und Betrieben betreuen, wenn Sie daran, denken, dass über 230.000 ehrenamtlich tätige Menschen aus allen sozialen und hierarchischen Ebenen der Unternehmen bei uns mitwirken, dann können Sie sich sicherlich vorstellen, dass wir über eine sehr breite Sicht und Kompetenz verfügen, die wir gerne einbringen möchten. Oder anders formuliert – Frau Michel möge mir die Anspielung auf die Werbung ihrer Senderfamilie verzeihen –: Wir haben auf beiden Augen volle Sehkraft, und wir freuen uns darauf, uns einzubringen. – Danke.

Ralf Göbel (ASU e. V., Landesbereich Nordrhein-Westfalen): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Wir bedanken uns recht herzlich, dass man uns hier als Familienunternehmer mit einbeziehen möchte. Die Familienunternehmer zeichnen sich dadurch aus, dass uns nur haftende Unternehmer angehören. Es sind Familienbetriebe mit fünf bis 2.000 Beschäftigten. Das zeichnet unsere Mitgliedsunternehmen aus, und es ist gut, dass diese Ausprägung der Unternehmen auch beim WDR gesehen wird. Denn die Familienunternehmer haben eine hohe Identifikation mit ihren eigenen Mitarbeitern, mit ihren Produkten und mit den Regionen, in denen sie aktiv sind.

Dr. Hedda Weber (Evangelisches Büro NRW, Düsseldorf): Auf Basis der schriftlichen Stellungnahmen des Evangelischen und Katholischen Büros Nordrhein-Westfalen möchte ich auf zwei Aspekte kurz hinweisen.

Unseres Erachtens sollte bei der Formulierung des Programmauftrags des WDR die Bedeutung der religiösen Kräfte und Gruppen für die eigenverantwortliche Erfüllung der Aufgaben des WDR Beachtung finden. Daher bitten wir um eine entsprechende Ergänzung. Es würde § 4 Abs. 1 Satz 2 betreffen. Hier müsste also gleichberechtigt neben „weltanschaulich“ auch „religiös“ eingefügt werden.

Des Weiteren regen wir ein Höherlegen der Messlatte der Qualität im Bereich der Unterhaltung an. Das betrifft § 4 Abs. 2. Hier sollte ergänzt werden: Auch Unterhaltung soll einem öffentlich-rechtlichen Angebotsprofil entsprechen.

Heribert Stratmann (Personalratsvorsitzender WDR, Köln): Das Landesmediengesetz ist nicht unbedingt das Thema eines Personalrats. Wir haben unsere Stellungnahme zum WDR-Gesetz abgegeben. In erster Linie haben wir uns mit den Anwendungen des Landespersonalvertretungsgesetzes befasst. Diese sind im WDR-Gesetz in § 55 geregelt. Mir geht es dabei um die Abschaffung der Mitbestimmung für zwei Beschäftigtengruppen. Das sind einmal die Ortskräfte in den Auslandsstudios. Wir haben diese Mitbestimmung, die wir früher nicht hatten, vor den höchsten Verwaltungsgerichten erstritten. Man hat uns dort Recht gegeben. Wir führen diese Mitbestimmung aus. Bis jetzt gab es überhaupt keine strittigen Punkte. Es ist mir auch nicht erklärlich, warum uns der Gesetzgeber diese Mitbestimmung nun wegnehmen will.

Die zweite Beschäftigtengruppe sind die Beschäftigten beim WDR in der höchsten Tarifvergütungsgruppe. Früher gab es eine Einschränkung. Diese Einschränkung bezog sich darauf, dass bei programmprägenden Persönlichkeiten die Mitbestimmung eingeschränkt war. Das kann man auch verstehen. Das ist die Programmhoheit der Dienststellenleitung, sprich der Intendantin. Warum das jetzt auf alle Beschäftigten der höchsten Vergütungsgruppe ausgeweitet werden soll, ist auch nicht nachvollziehbar, zumal beim WDR in etwa nur die Hälfte der Beschäftigten in der höchsten Vergütungsgruppe im Programm beschäftigt ist. Die andere Hälfte ist in den Bereichen Verwaltung, Technik usw. beschäftigt.

Weiteres hat die Kollegin Anja Zimmer schon ausgeführt, die dieses Thema bereits ansprach. Vielleicht bekomme ich heute eine Antwort darauf, warum diese Mitbestimmungstatbestände eingeschränkt werden sollen. Es gibt zwei Landesgesetze. Das eine Landesgesetz gibt uns die Mitbestimmung, und mit dem anderen Landesgesetz wird sie uns wieder weggenommen. – Vielen Dank.

Jutta Klebon (ver.di Landesbezirk NRW, Düsseldorf): Ich kann es kurz machen. – Beim Thema Mitbestimmung schließe ich mich meinem Kollegen Heribert Stratmann an, was nicht verwunderlich ist.

Ergänzen möchte ich Bedenken, die wir hinsichtlich der Erweiterung des WDR-Rundfunkrats speziell bezogen auf BITKOM haben. Hier würde ich mich den Bedenken meiner Vorredner anschließen.

Ich möchte darüber hinaus darauf aufmerksam machen, dass es beim Drei-Stufen-Test nicht nur um die Bewertung marktlicher Auswirkungen, sondern auch um den publizistischen Mehrwert des Angebots geht. Ich habe im Moment den Eindruck: Wenn wir über das WDR-Gesetz reden, reden wir nur über den Drei-Stufen-Test. Das Gesetz und die Amtszeit gelten aber länger. Insofern denke, dass noch andere Aufgaben und nicht nur der Drei-Stufen-Test auf die WDR-Rundfunkräte zukommen. Deswegen müssen meiner Meinung nach auch publizistische und kulturelle Aspekte stärker mit eingebracht werden.

Vorsitzender Werner Jostmeier: Meine Damen und Herren, wir kommen zur Frage-
runde, und ich erteile als Erstem Herrn Jarzombek das Wort.

Thomas Jarzombek (CDU): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Am Ende dieser Runde habe ich den Eindruck, dass wir mit dem WDR-Gesetz ganz gut liegen. Vor allem die Frage der Rundfunkräte ist von den Sachverständigen aufgegriffen worden, und das möchte ich zum Anlass nehmen, noch einmal nachzufragen. Ich habe nämlich vorhin aus dem Bereich WDR Stimmen gehört, dass es eine einseitige Bevorzugung bestimmter Verbände sei, und insofern müsse man auch andere berücksichtigen. Wenn dies der Wunsch ist, ist es für uns sicherlich machbar, den Rundfunkrat um die Verbände, die Frau Michel angesprochen hat, zu erweitern. Ich möchte gerne nachfragen, wie der weitere Umgang an dieser Stelle erfolgen soll. Insgesamt glaube ich, dass das schon ganz gut erklärt worden ist. Wir stützen dieses Gesetz, wie es hier vorliegt, weil in der Tat durch den Drei-Stufen-Test die Fragen zum Internet eine ganz spezielle Rolle spielen. Insofern glaube ich, dass die verschiedenen Verbände einen Ausgleich zueinander finden, und wenn sie sich mit der Mitgliedsstruktur und der Finanzierung der Verbände näher auseinandersetzen, dann wird es sich ihnen an der Stelle auch erschließen.

Meine Frage an Herrn Dr. Becker ist, wie sich die Zeitungsverleger im Rundfunkrat positioniert sehen und wie Vergleiche zur Vergangenheit und zu anderen entsprechenden Gremien möglicherweise aussehen könnten.

Meine letzte Ausführung ist keine Frage, die ich stellen möchte, sondern eine Anmerkung zu unserem vorhergehenden Gesetz. Da haben wir geschrieben, dass man die Medienkompetenz fördern und ausbauen muss. Das trifft besonders den Kollegen Eumann. Denn als ich gerade gar nicht da war, hat er Ihnen hier verkündet – so wurde es mir zugetragen; ich hoffe, das ist nicht falsch –, dass ich zu einem Zeitpunkt in einer anderen Zeitzone eine Twitter-Meldung abgeschickt habe. Das zeigt, dass er selber dieses Medium nicht benutzt. Wir sollten dir, lieber Marc Jan Eumann, einen eigenen Computer geben. Denn dann wäre dir aufgefallen, dass diese Nachricht um 12:30 Uhr abgesetzt worden ist, und zu diesem Zeitpunkt waren wir mit der ersten Runde durch. Das entspricht diesem Medium. Da brauchst du nicht mit dem Kopf zu schütteln. Du kannst jetzt deine Mitarbeiter beschimpfen, die das falsch her-

ausgesucht haben. Ich empfehle, solche Medien selber zu nutzen. Dann kann man viel besser darüber reden und weiß, wie das funktioniert.

Marc Jan Eumann (SPD): Ich sage dazu gerne nichts, auch vor dem Hintergrund, Herr Vorsitzender, dass Sie im Protokoll sicherlich nachlesen können, mit welcher unterschiedlichen Maßstäben Sie es handhaben, ob der Kollege Jarzombek oder Kollege Eumann keine Frage stellt. Das ist alles Geplänkel und soll Sie als Sachverständige nicht weiter irritieren. Der Kollege Jarzombek ist im Wahlkampf.

Meine Damen und Herren, ich bedanke mich erst einmal im Namen der SPD-Fraktion sehr herzlich, dass Sie sich die Zeit genommen haben, nicht nur schriftlich Stellung zu nehmen, sondern auch mündlich Stellung zu nehmen. Ich bin Ihnen für Ihre Hinweise im Namen der SPD-Fraktion ausgesprochen dankbar.

Aus Sicht der SPD-Fraktion ergeben sich verschiedene Fragekomplexe. – Es ist der Vorschlag der Landesregierung angesprochen worden, auch beratend am Programmausschuss des WDR-Rundfunkrates teilzunehmen. Ich würde gerne Herrn Prof. Holznagel und Herrn Prof. Stock fragen, wie sie das Gebot der Staatsferne – Herr Grätz und Frau Michel haben es angesprochen – bewerten.

Es ist bei uns mit einigem Amüsement zur Kenntnis genommen worden, dass die Landesregierung als Rechtsaufsicht durchgängig durch den Ministerpräsidenten ausgetauscht wird. Mindestens mit Blick auf das Antidiskriminierungsgesetz und das Gleichstellungsgesetz wäre es geboten gewesen, so wie bei der Bezeichnung „WDR-Intendantin“ und „WDR-Intendant“ zumindest auch die weibliche Form zu wählen. Auch dazu würde ich gerne Ihre verfassungsrechtliche und medienrechtliche Einschätzung hören.

Mich interessiert natürlich – das mache ich gerne im Sinne eines Statements – das, was Herr Stratmann, Frau Klebon und Frau Zimmer zur Verschlechterung der Mitbestimmung gesagt haben. Das trifft unsere Zustimmung. Wir halten die vorgeschlagenen Regelungen allesamt für nicht ausreichend.

Ich möchte zu einem dritten Komplex Fragen stellen. Ich bin sehr dafür, dass der Rundfunkrat zusätzliche Expertise bekommt. Deswegen freue ich mich auf jede Stimme. Denn ich weiß, dass all diejenigen, die jetzt nachkommen, natürlich auch das WDR-Gesetz genau gelesen haben und wissen, dass sie dort nicht als Vertreter ihres Verbandes oder ihrer Institution, sondern als Vertreter der Allgemeinheit sitzen. Das mag im Einzelfall schwer sein. Aber wenn man sozusagen die Büchse der Pandora öffnet, dann wird uns dieses Thema im politischen Raum beschäftigen, ob alle Interessen in diesem Falle ausreichend berücksichtigt worden sind. Wir glauben, dass der Rundfunkrat in seiner ursprünglichen Konstellation mit 43 Mitgliedern – das kann sich noch ändern, wenn sich die Zusammensetzung des nordrhein-westfälischen Landtags ändert – am Rande der Arbeitsfähigkeit angekommen ist. Und ob eine reine Erweiterung die richtige strukturpolitische Antwort an der Stelle ist, sei dahingestellt.

Ich verstehe die Aufgeregtheit der Kollege von der CDU. Herr Jarzombek, ich habe Ihnen aufmerksam zugehört. Erlauben Sie mir eine Anmerkung zum Twittern. Dieser

Hinweis bezog sich ausdrücklich auf eine Debatte, die wir vor langer Zeit im Plenum geführt haben, aber nicht auf den Sachverhalt, den ich angesprochen hatte, nämlich den Sachverhalt, dass Sie eine Pressemitteilung zu einem Zeitpunkt herausgegeben haben, als diese Anhörung zum Landesmediengesetz noch nicht beendet war. Nur das habe ich versucht, in einer Formulierung, die Sie offensichtlich sichtlich getroffen hat, zur Sprache zu bringen. Damit hat meine Formulierung offensichtlich alle Ziele und mehr, als ich als Oppositionspolitiker in diesen Tagen erwarten konnte, erreicht. – Danke für Ihre Geduld.

Vorsitzender Werner Jostmeier: Jetzt darf ich Sie um Nachsicht bitten, Herr Kollege Eumann. Ich hatte heute Morgen darauf hingewiesen, dass diese Praxis, die Sie moniert haben, eine Praxis ist, die nicht nur die von Ihnen angesprochene Fraktion in der Vergangenheit geübt hat und auch weiter übt. Das bezieht sich auf sämtliche Fraktionen, sodass ich dies hier nicht weiter vertiefen möchte. – Als Nächster hat Herr Oliver Keymis das Wort.

Oliver Keymis (GRÜNE): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Auch ich darf mich für meine Fraktion sehr herzlich bei Ihnen dafür bedanken, dass Sie noch hier sind und schriftliche und mündliche Stellungnahmen zur WDR-Gesetzesnovelle abgegeben haben. Eine ganze Reihe technischer Änderungen sind unumstritten.

Bevor ich zu meiner Frage komme, möchte ich die Vorbemerkung machen, dass mir auffällt, dass ausgerechnet die – ich bin ein Experte in der Frage –, die sonst immer für schlanke Zusammenhänge streiten, sich in dieses Gremium hineinbewerben und freuen, dass sie aufgenommen werden. Das ist ein interessanter Vorgang, auch vor dem Hintergrund, dass ich in der Vergangenheit gelernt habe, dass gerade engagierte Verbände wie BITKOM, eco oder auch Zeitungsverleger sehr kritisch auf die Arbeit des Rundfunkrates und die Bürokratie, die mit diesem Gremium verbunden ist, gekuckt haben. Umso mehr freue ich mich jetzt, dass Sie Vorfreude signalisieren und auf das Gremium und die Arbeit dort gespannt sind. Es scheint offensichtlich doch nicht so schlimm zu sein, wie Sie es in der Vergangenheit beschrieben haben.

Das macht allerdings auch ein bisschen deutlich, dass Sie sich in einem großen Widerspruch befinden, und auch Ihre Ausführungen – nun richte ich meine Frage an die Vertreterin von eco und den Vertreter vom BITKOM – machen diesen starken Widerspruch deutlich. Zum einen haben sie die Situation beschrieben, wie Sie früher war. Zum anderen sind Sie der Fragestellung ausgewichen, die sich Ihnen stellen muss. Auf der einen Seite müssen Sie nämlich knallharte wirtschaftliche Verbandsinteressen – dies erwarten auch die von Ihnen vertretenen Firmen – in Stellungnahmen vertreten. Auf der anderen Seite sind Sie Teil eines Gremiums und vertreten die Allgemeinheit. Das ist natürlich ein Vorgang, der zumindest in gewisser Weise Fragen aufwirft. Mich interessiert, wie Sie diesen Konflikt auflösen. Ich bitte Sie beide, auszuführen, wie das konkret vor sich geht. Ich bin darauf gekommen, weil Sie beide so ausführlich betont haben, dass es Ihnen sehr darum geht, konstruktive Gesprächsangebote zu machen. Das kennen wir ein bisschen aus dem politischen Geschehen. Wenn die anderen kommen und sagen: „Pass mal auf, ich habe ein Ange-

bot für dich, ich bin wirklich konstruktiv und will dich nicht in die Pfanne hauen“, dann weiß ich als Politiker immer sofort: Achtung! Wenn die Kollegen so argumentieren, haben sie wahrscheinlich doch das eine oder andere im Hinterkopf. Da ist ja auch klar. Schließlich konkurriert man politisch.

Also, Sie konkurrieren mit dem Westdeutschen Rundfunk. Jedenfalls die Firmen, die in Ihren Verbänden vertreten sind, tun das. Das Stichwort heißt hier Wettbewerb. Ich würde mich freuen, wenn Sie sagen würden, wie das für Sie konkret über die freundlichen und sicherlich auch ehrlich gemeinten Gesprächsangebote hinaus aussieht.

Herr Prof. Holzner, Sie haben gesagt, dass Sie für Fragen zur Verfügung stehen. Ich finde es schön, dass Sie noch da sind, und möchte Ihr Angebot nutzen. Mich interessiert Ihre medienrechtliche und auch verfassungsrechtliche Einschätzung zu solchen konstruktiven Erweiterungen. Ich meine Leute, die selber ein ökonomisches Interesse haben und dieses auch deutlich vertreten und in einen anderen Betrieb hineinkommen und schauen, wie dieser das macht. Das heißt eigentlich, dass man die Klappen zumachen muss, wenn man aus dem Rundfunkrat geht, weil man als Konkurrent auf dem Markt über die Dinge eigentlich gar nicht Bescheid wissen darf. Mich interessiert also Ihre Einschätzung zu diesem Problem; ich meine insbesondere BITKOM und eco. Herr Prof. Stock, es wäre nett, wenn auch Sie sich dazu äußern würden.

Kollege Eumann hat mir ein Stichwort vorweggenommen: Staatsferne. Auch das ist ein wichtiges Kapital vor dem Hintergrund, dass wir in der Vergangenheit genau dieses Argument immer wieder in Bezug auf die Entsendung des Landtags in den Rundfunkrat diskutiert haben. Wie ist es eigentlich, wenn demnächst die Staatskanzlei im Programmausschuss sitzt der sitzen soll?

Ich möchte abschließend die Frage ansprechen, die vorhin vom Zeitungsverlegerverband angesprochen worden ist. Herr Dr. Becker, als Herr Bauer noch anwesend war, hat er es in der vorigen Anhörung angesprochen. Ich meine den Sitz im WDR. Diese Problematik trifft ja auch ein Stück weit auf Sie zu. Wir erinnern uns an die heißen Diskussionen zwischen dem Bundesverband im Zusammenhang mit dem Rundfunkänderungsstaatsvertrag und der Frage, welche Onlineangebote Öffentlich-Rechtliche eigentlich verbreiten dürfen. Die Reaktion der Bevölkerung, die sich für dieses Angebot interessiert – es sind nicht alle, aber sehr viele –, die bei uns ankommt, ist folgende: Wir verstehen das nicht. Wir zahlen zwar Gebühren, aber die müssen mit dem verringerten Angebot arbeiten. – Insofern haben wir eine ganz andere Situation. Dafür haben Sie hart gestritten. Insofern würde mich Ihr spezifisches Interesse als Zeitungsverlegerverband interessieren, in diesem Gremium zu sitzen, obwohl Sie doch sonst immer ganz andere Interessen vertreten.

Lothar Hegemann (CDU): Ich möchte Herrn Stratmann zunächst darauf hinweisen, dass er keine Antwort auf seine Fragen, die er jetzt zweimal gestellt hat, bekommt. Sonst hieße es auch „Speaking“ und nicht „Hearing“. Es ist etwas unüblich, die Abgeordneten zu befragen, obwohl ich verstehen kann, dass Sie ein Interesse haben, eine Antwort zu bekommen. Diese bekommen Sie aber nicht im Rahmen dieser Veranstaltung.

Ich habe eine Frage an Herr Schlapka, wie er das Informationsfreiheitsgesetz interpretiert. Heißt das, dass alles, was nichts mit Redaktion zu tun hat, ausnahmslos unisono öffentlich ist? Ist ein Schreiben des Intendanten an eine Tochtergesellschaft über Strategiefragen öffentlich? Dann müssten Sie im Grunde auch die Protokoll des Rundfunkrats oder Aufsichtsratssitzungen von Beteiligungen öffentlich machen. Hat das dann noch etwas mit Staatsferne zu tun? – Sie sagen, das sei Verwaltung. Sie müssten mir sagen, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk gleichzusetzen ist mit einer staatlichen Verwaltung. Es kann ja sein, dass ich es nicht richtig verstanden habe, dass das gleich ist. Ich habe dies immer etwas anders gesehen.

Ist das bei anderen Einrichtungen auch so? Sagen Sie, dass Strategieüberlegungen der Stadtwerke, der Sparkasse, der WestLB, der Provinzial, der Landesbausparkasse öffentlich sind? – Das sind ja alles öffentlich-rechtliche Unternehmen. Gilt dann auch, dass alles bis auf Tarifüberlegungen bei einer Provinzial-Versicherung öffentlich zugänglich ist?

Ich denke insbesondere an ein Stichwort, das Sie selbst gebracht haben: Produktionen. Es wird dann nicht nur die Seite des WDR öffentlich zugänglich, sondern auch die Seite des Produzenten. Sie bekommen dann Einblick in die Kalkulationen von Unternehmen. Die sind für Mitbewerber wahrscheinlich noch viel interessanter als für Journalisten. Wollen Sie wirklich so in die Tiefe gehen?

Vorsitzender Werner Jostmeier: Wir kommen nun zur nächsten Antwortrunde, und ich darf Herrn Dr. Becker das Wort erteilen.

Dr. Udo Becker: Was den jetzigen WDR-Gesetzesentwurf angeht, so ist es so, dass die neue Version auch BITKOM und eco umfasst. Und wenn ich den Blick in die jetzige Gesetzeslage werfe, stelle ich fest, dass auch die Fernseh-, Film- und Videowirtschaft und die TV-Produzenten im WDR-Rundfunkrat Platz haben. Ich stelle also fest, dass im Wesentlichen alle Mediengattungen dort abgebildet sind. Die Printmedien finden nicht statt. Das sei ausreichend, was die Sachkunde angeht. Insofern muss man sicher noch einmal deutlich machen, dass wir uns jetzt in einer Situation befinden, in der die Konvergenz der Medien traditionelle Mediengattungen insgesamt vor die Frage stellt, wie sie sich in Zukunft weiterentwickeln. Dazu bedarf es sicherlich eines umfangreichen Dialogs; der findet beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk naturgemäß in seinen Gremien statt, die die Allgemeinheit repräsentieren. Zeitungsverlage sind sicher ein Teil dieses Ganzen, und wenn ich hinzuaddieren, dass die wirtschaftlichen Sachverhalte bei der Entwicklung der Medien in Zukunft immer mehr Relevanz bekommen und wir im Zusammenhang mit dem Drei-Stufen-Test gerade dieses Thema mit Blick auf die Kompetenz diskutieren, glaube ich, dass es für das Gremium durchaus von Nutzen wäre, auch Zeitungsverleger in seinen Reihen zu haben.

Was die Frage der Inkompatibilität angeht, muss man sicherlich die rechtlichen Sachverhalte von den politischen trennen. Ich denke, am Beispiel des ZDF-Fernsehrats hat sich mit einem Gutachten von Prof. Gersdorf an einem konkreten Thema und einer konkreten Betroffenheit gezeigt, dass es keine rechtliche Form der Inkompatibili-

tät gibt. Wir reden also ausschließlich über politische Sachverhalte, und da denke ich schon, dass wir im Kampf um die besten Ideen auch einen Dialog in den Gremien der öffentlich-rechtlichen Sender führen können, ohne diesen in seiner Substanz zu schwächen, zu gefährden oder Ähnliches zu tun. Vielmehr geht es darum, als Teil der Allgemeinheit mit dazu beizutragen, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk den richtigen Weg in die Zukunft einschlägt. Wenn wir uns über Telemedienangebote und eine Abgrenzung der Telemedienangebote zwischen öffentlich-rechtlichen Sendern und Zeitungsverlagen austauschen, geht es weniger darum, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu begrenzen, als vielmehr sicherzustellen, dass wir in der Zukunft Raum für eigene Entwicklungen haben. Das ist ein Thema, das uns beide angeht, und ich finde, dieses Thema kann man in diesem Gremium durchaus diskutieren.

Sie hatten mich eben zur Medienkommission der LfM angesprochen, Herr Jarzombek. Hier sei nur erwähnt, dass die Zeitungsverleger genauso wie der Radioverband im Jahr 2002 die Medienkommission bedingt durch ein damaliges Revirement verlassen mussten. Dies hat uns damals durchaus nachdenklich gemacht, weil es ein Novum war. Dies gilt jedenfalls für den Zeitungsverlegerverband, der in allen alten Bundesländern in den Gremien der Landesmedienanstalten vertreten ist. Das sei hier noch einmal in Ergänzung dazu angefügt. – Vielen Dank.

Prof. Dr. Bernd Holznagel (Westfälische Wilhelms-Universität, Münster): Herr Becker hat eigentlich zu der Interessenkonstellation in den Rundfunkräten bzw. in den Medienkommissionen das Nötige ausgeführt. Verfassungsrechtlich gibt es keine Bedenken. Das sind primär politische Entscheidungen. Diese politischen Entscheidungen mag man bedauern. Aus Gründen der Systemklarheit wäre es mir auch lieber, zu sagen, dass eben im privaten Rundfunk der öffentlich-rechtliche Rundfunk gar nichts zu suchen hat und dass im öffentlich-rechtlichen Rundfunk alles, was potenziell als Konkurrenz auftreten könnte, auch nichts zu suchen hat. Aber das sind im Kern politische Entscheidungen. Meiner Meinung nach ist das nicht verfassungswidrig.

Man kann so ein Argument bringen, und Herr Becker hat es sehr anschaulich gemacht. Die Konstellation in den Medienkommissionen, in denen der private Rundfunk und die Presse sozusagen zusammen über Jahre vertreten waren, hätte man auch unter diesem Gesichtspunkt angreifen können. Wenn Sie sich andere Konstruktionen wie das ZDF anschauen, werden Sie auch dort Verknüpfungen sehen, die sehr viel mehr ins Auge springen als die beim WDR-Gesetz. Man muss auch sehen, dass hier steht, dass ein Vertreter von BITKOM und eco ausgewählt werden soll. Die beiden müssen sich erst einmal auf eine Figur einigen, und das ist ein Verband, der sehr heterogen zusammengesetzt ist.

Rechtspolitisch hätte ich es besser gefunden, wenn man gesagt hätte, dass man sie nicht einbezieht. Denn sonst kann ein potenzielles Wettbewerbsverhältnis entstehen. Aber wenn es politisch so gewollt ist, ist es zu akzeptieren.

Es gibt ein Problem bei diesen Drei-Stufen-Tests. Die Neuregelung wird ja damit begründet, dass damit mehr Sachverstand in den Räten gebündelt sein. Das kann sein,

muss aber nicht so sein. Es kann auch sein, dass diese Drei-Stufen-Tests über die Jahre hinweg tatsächlich zu einer – auch finanziellen – Lähmung unseres Modells des öffentlich-rechtlichen Rundfunks führen können. Das wird den WDR weniger betreffen, weil es ein vergleichbar reicher Sender ist. Ich habe diese epd-Nachricht im Kopf, dass zum Beispiel ein Unternehmen neun Drei-Stufen-Tests macht. Ein anderes Unternehmen macht sechs oder sieben; es gibt eine regelrechte Hitparade. Das sind alles ökonomische Beratungsfirmen. Eine ökonomische Beratungsfirma fängt ab 200.000 € an zu arbeiten. Dann sind Sie bei neun Drei-Stufen-Tests bei rund 2 Millionen €. Ich glaube, es sind insgesamt 30 Drei-Stufen-Tests. Dann sind Sie bei rund 6 Millionen €, um im Kern einen abwägungsrelevanten Belang im Rahmen eine ganz komplexen Abwägungsentscheidung zu ermitteln.

Hinzu kommt, dass die Anstalten auch Personal einstellen mussten, im Schnitt wohl zwei Personen. Ob dieser Kostenaufwand in einem vernünftigen Verhältnis zu dem steht, was man herausfinden möchte, wage ich zu bezweifeln. Vielleicht gibt es auch andere Lösungen, die europarechtskonform sind, und vielleicht leisten wir uns diesen Drei-Stufen-Test, weil wir ein reiches Land sind. Ich habe vor Kurzem mit einer belgischen Kollegin gesprochen, die mir sagte, dass sie sich 200.000 € für einen Drei-Stufen-Test gar nicht leisten könnten. Das muss man auch sehen.

Um Missbrauch zu verhindern – das ist ein ganz unorigineller Gedanke; ich durfte heute ja nur verfassungsrechtlich und nicht rechtspolitisch argumentieren –, kann man vielleicht die Privaten an den Kosten beteiligen. Man könnte beispielsweise sagen, dass der VPRT 25 % übernimmt. Ich meine, er hat das Verfahren angestrengt. Wenn sich herausstellt, dass es schwierig umzusetzen ist, hat er es auch zu verantworten. Oder man gibt es Ihnen als Landesmedienanstalt, um das Verfahren sozusagen nach rationalen Kriterien zu gestalten. Denn wir werden als Nächstes einen richtigen Methodenstreit in der Szene bekommen, weil wir durch das Gutachten vom VPRT – ich kenne die Kollegen Haucap und Dewenter und insbesondere den Kollegen Haucap als Chef der Monopolkommission sehr gut – nahezu Absurdistan erreicht haben. Man streitet schließlich schon jetzt darüber, wie man Märkte abgrenzt. Das war früher mit dem hypothetischen Monopolistentest völlig klar, aber jetzt kommen die und sagen: Gerade da nicht. – Warum, das weiß kein Mensch. Beim Standard, wie sie abwägen, will der eine die Konsumentenwohlfahrt abwägen. Der andere will die Gesamtwohlfahrt inklusive Vielfalts- und Gleichheitsbedingungen abwägen. Seit diesem Gutachten ist das Tollhaus perfekt. Ich habe auf der fachlichen Ebene selten so eine absurde Situation gesehen.

Punkt 2: Wie sieht es aus mit dem Ministerpräsidenten? – Das war früher die Landesregierung. Ich glaube, in der Sache hat es auch der Ministerpräsident entschieden. Da sehe ich in der Kann-Bestimmung die Grenze des verfassungsrechtlich Bedenklichen nicht überschritten. Das scheidet eher eine sprachliche Veränderung zu sein.

Punkt 3: Dass jetzt die Landesregierung mitberatend an den Programmausschüssen teilnehmen darf, überschreitet meiner Meinung nach auch nicht das verfassungsrechtlich Gebotene. Die Entscheidung verbleibt ja beim Rundfunkrat. Die beratende

Rolle mag man aus Systemgründen nicht für gelungen erachten. Verfassungsrechtlich gibt es dagegen allerdings keine Einwende.

Prof. Dr. Martin Stock: Ich möchte die gleichen Punkte wie Herr Holznagel ansprechen und vorab sagen, dass ich seine Beurteilungen im Wesentlichen teile.

Es wäre wünschenswert, zu erfahren, warum ein Vertreter der für die Rechtsaufsicht zuständigen Behörde jetzt auch im Programmausschuss beteiligt sein soll. Ich kann dafür bisher nur eine ziemlich merkwürdige Begründung lesen. Auf Seite 184 des Regierungsentwurfs wird die besondere Beanspruchung des Programmausschusses durch den Drei-Stufen-Test als Begründung angeführt. Da frage ich mich: Was soll die Gegenwart eines Vertreters der Rechtsaufsicht bewirken? Das ist mir nicht klar geworden. Das ist zumindest in der politischen Konsistenz kein plausibler Vorschlag. Ob das verfassungskonform ist, ist eine Frage. Wir haben in diesen organisatorischen und verfahrensmäßigen Zusammenhängen bisher keine klaren Kriterien. Es gibt aber sicher einen Grenzwert, den man überschreiten kann.

Ähnlich liegen die Dinge bei der Änderung der Zusammensetzung des Rundfunkrates. Da würde ich empfehlen, von der Frage nach der Aufgabe des Gremiums auszugehen, und hier gibt es bewährte Grundsätze, die nach wie vor im Gesetz stehen. In § 16 heißt es:

„Der Rundfunkrat vertritt im WDR die Interessen der Allgemeinheit; dabei berücksichtigt er die Vielfalt der Meinungen der Bürgerinnen und Bürger.“

Bezüglich der einzelnen Mitglieder steht in § 15 Abs. 12:

„Die Mitglieder ... sollen Kenntnisse auf den Gebieten des Rundfunks besitzen. Sie haben bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Interessen der Allgemeinheit zu vertreten und sind hierbei an Aufträge nicht gebunden.“

Das steht dort seit vielen Jahrzehnten, und es verkörpert eine Vielfaltsidee, die in der Realität immer wieder missverstanden wird. Natürlich steht die innere Struktur der Gremien – ich meine die verschiedenen Bänke und Mitglieder, die es im Laufe der Jahre gab – für Partikularinteressen. Das kann man im Prinzip auch nicht beanstanden. Es gibt keine Allgemeininteressen als solche.

Es kommt allerdings darauf an, was hier jetzt bezweckt wird. Wieso kann der Sachverstand für den Drei-Stufen-Test angereichert werden, indem noch ein paar weitere Interessen in das Gremium inkorporiert werden, wie es in der Begründung heißt? Zum konkreten Verhältnis von Sachverstand und Interesse wären nähere Darlegungen veranlasst. Immerhin geht es hier um eine Art Gegnerfreiheit. Man könnte sich schon vorstellen, etwas mehr Sensibilität walten zu lassen, wenn man bedenkt, dass Verlegerinteressen im Zuge der Gesetzesänderung und auch in Zukunft bei der weiteren ordnungspolitischen Diskussion eine ganz erhebliche Rolle spielen werden, etwa mit Blick auf cross-mediale Konzeptionen. Das heißt nicht, dass ich sagen würde, dass sich die Presse heraushalten sollte. Es müsste aber eine weiterreichende, von § 4 Abs. 1 WDR-Gesetz ausgehende positive Begründung für die Präsenz von solchen Verbänden gegeben werden. Das gilt auch für eco und seinesgleichen. Es wäre gut, wenn man von der oberflächlichen Argumentation, dass das alles selbstver-

ständig sei und keine Schwierigkeiten mit sich bringe, wegkäme und den Kern der Dinge ansprechen würde.

Das betrifft auch die Grundfrage, wozu die Gremien im Zeichen des Drei-Stufen-Tests da sind. Ich will nur daran erinnern, dass es eine Zeitlang eine ausgesprochen fatale und, wie ich glaube, missbräuchliche und auch verfassungswidrige Vorstellung gegeben hat, die uns aus Brüssel übermittelt wurde. Eine „Chinesische Mauer“ innerhalb des WDR zwischen Rundfunkrat und Geschäftsleitung zu ziehen – das war eine Vorstellung, die aus einer ganz anderen, einseitig wirtschaftsrechtlichen Denkwelt kam. Wenn so etwas hier hinter dem Sachverstandsargument vermutet werden müsste, also die Gremien gegen die Intendantin in Stellung zu bringen und mit ökonomischen Interessen anzureichern, die zur Rundfunkaufgabe nach § 4 Abs.1 WDR-Gesetz quer liegen, dann hielte ich dies für bedenklich. Also, ein Herauslösen des Gremiums aus dem funktional bestimmten Organgefüge der Anstalt wäre eine ganz falsche Tendenz. Es wäre ein Zungenschlag, den ich ziemlich nah an der Verfassungswidrigkeit sehen würde.

Das betrifft auch manche andere weniger auffällige Änderung im Gesetzentwurf. Man kann sich übrigens auch fragen, ob nicht an anderer Stelle etwas mehr zur Umsetzung des 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrages stehen sollte. Ich habe angeregt, den Punkt, der jetzt als § 15 Abs. 18 WDR-Gesetz eingefügt werden soll, weiter zu diskutieren. Dort heißt es:

„Die Unabhängigkeit der Entscheidungen des Rundfunkrats ist organisatorisch und finanziell sicherzustellen. Näheres regelt die Satzung.“

Was heißt hier Unabhängigkeit? Wovon und weshalb? Da kommen wir zur Frage der Professionalisierung der Gremienaufsicht. Das ist ein wirklich wichtiges Thema. Hierzu könnte man eventuell mehr sagen und die Problematik nicht nur auf die Satzungsebene verschieben.

Dr. Guido Brinkel: Ich will ganz kurz auf Ihre direkte Frage eingehen. – Zunächst einmal freut es mich, dass Sie in Bezug auf das Gesprächsangebot den Vergleich zur Politik gezogen haben. Sie sehen, wir lernen von Ihnen dazu, und ich verstehe es als Annahme des Gesprächsangebots. Jedenfalls kann ich es gerne in Ihre Richtung wiederholen.

Wenn ich die Runde so verfolge, stellt sich mir ehrlich gesagt die Frage, ob uns hier nicht mehr Ehre zuteil wird, als wir eigentlich verdient haben. Wir sind nämlich nach dem jetzigen Entwurf ein Dreiundvierzigstel des Rundfunkrats, und hier fielen schon Begriffe wie „Büchse der Pandora“. Das geht vielleicht ein bisschen zu weit, bedenkt man das Gewicht, das wir dann dort haben werden.

Um ganz konkret Ihre Frage zu beantworten, wie sich das in der Praxis abspielen wird: Der Vertreter, den wir entsenden – das ist noch nicht entschieden, weil sich das Gesetz noch in der Beratung befindet –, wird unabhängig sein. Das heißt, er ist an irgendwelche schriftlich vorformulierten Stellungnahmen des BITKOM oder eco nicht gebunden. Das schließt nicht aus – und ich denke, das hält der Rundfunkrat aus, und das sollte der Rundfunkrat sogar wollen –, dass es möglicherweise kritische Stimmen

geben wird. Ich denke, Sie teilen auch meine Auffassung, dass es auch der Sinn der Vertreter des Rundfunkrats ist – schließlich vertreten sie die Allgemeinheit, und dazu gehört auch die Wirtschaft –, vorhandene Skepsis zu äußern. Ich denke, es tut dem Rundfunkrat gut, wenn gerade dies ermöglicht wird. Hinsichtlich des Arguments mit der Büchse der Pandora möchte ich fragen: Was ist denn das Gegenteil? – Das Gegenteil ist der Closed Circle. Das ist einer der Kritikpunkte in der Vergangenheit gewesen. Meiner Meinung nach ist es gut, wenn man diese Öffnung vornimmt und auch bewusst akzeptiert, sodass ein anderer Blickwinkel auf bestimmte Sachverhalte ermöglicht wird, der bisher in der Form noch nicht gegeben ist. Ich glaube, der Rundfunkrat hält das locker aus, und ich kann nur noch einmal betonen, dass es uns nicht um irgendeine Frontalopposition geht – das können wir uns auch gar nicht leisten –, sondern dass es eine Frage der Professionalität ist.

Noch ein letzter Punkt. Ich habe es schon vorher angesprochen, aber mir erscheinen die Argumente sehr formaler Natur zu sein. Sie haben alle von Interessenkonflikten geredet, aber nicht konkret geäußert, was Sie an Einflussnahme bezogen auf die einzelnen Entscheidungen, die zu treffen sind, befürchten. Es ist ja nicht ausschließlich der Drei-Stufen-Test, mit dem sich der Rundfunkrat zu beschäftigen hat. Das ist mir nicht klar geworden. Es scheint meiner Meinung nach eher eine allgemeine Angst vor politisch-kritischen Stimmen zu sein, die tatsächlich kommen können, aber die sollte es auch jetzt schon geben. Ich bin mir sicher, dass es diese schon jetzt gibt.

Insofern möchte ich mein Gesprächsangebot konkretisieren. Wenn Sie uns sagen, welche Interessenkonflikte Sie bei einzelnen Entscheidungen erwarten, dann können wir darüber reden. Ich möchte allerdings auch darauf hinweisen, dass diese ausgeschlossen sind, weil dies schon gesetzlich nicht möglich ist.

Jetzt komme ich auf das, was Sie eingangs gesagt haben, Frau Michel, zurück. Es ist eigentlich das beste Argument gegen Ihre Bedenken. Wenn solche Interessenkonflikte bestehen, dann darf man sich an der Entscheidung nicht beteiligen. Wir werden natürlich schon aus eigenem Interesse darauf achten, dass wir jemanden entsenden, bei dem das nicht ständig passiert. Daher haben Sie eigentlich die beste Antwort auf Ihre eigenen Bedenken gegeben. – Herzlichen Dank.

Roland Schlapka: Nach meinem Verständnis will das IFG NRW grundsätzlich den Zugang zu allen Organisationen im weiteren Sinne – ich hatte sogar dieses Hohe Haus genannt – offenlegen, wenn öffentliche Aufgaben mit öffentlichen Geldern erfüllt werden. Natürlich – das hatte ich schon gesagt, und das steht auch im Gesetzentwurf – fallen journalistisch-redaktionelle Tätigkeiten beim WDR heraus, ebenso wie bei Gerichten rechtsprechende Tätigkeiten oder wie hier im Landtag politische Gremien, wenn sie tagen. Natürlich ist das IFG NRW nicht dazu da, um über diesen Weg an irgendwelche Protokolle zu kommen.

Der WDR muss aber auch viel einkaufen, und damit meine ich nicht nur die genannten Kopierer. Er muss Stühle kaufen. Er muss kaufmännisch handeln, und das tut er mit öffentlichem Geld. In § 55a wird nur klargestellt, dass das IFG grundsätzlich Anwendung findet. Als Datenschützer werden wir oft gefragt: Steht nicht genau das

dem Datenschutz oder Schutz von anderen Dingen entgegen? – Im IFG gibt es ein abgestuftes Verfahren – das kann ich aus Zeitgründen nicht näher erläutern –, wo zunächst geprüft wird, ob personenbezogene Daten betroffen sind. Da gibt es strenge Regeln. Da sind Stellen zu schwärzen, und im Notfall darf das Schriftstück nicht herausgegeben werden. Aber erst recht sind Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse durch § 8 geschützt, und sämtliche Beispiele, die Herr Hegemann angesprochen hat, würden unserer Meinung darunter fallen, selbstredend alle Strategieentscheidungen, die irgendwie mit der inhaltlichen Arbeit des WDR zu tun haben. Es geht also nur um Verwaltungshandeln, wenn eingekauft wird, was der WDR braucht. Wenn er Autos, Stühle oder Kopierer kauft oder wenn er baut, hat er dies wie jede andere Verwaltung auch offenzulegen, wenn ein Bürger danach fragt. Da sehen wir keinen Grund, dass für den WDR etwas anderes gelten sollte als für ein Gericht, das Recht spricht, oder für den Landtag, der Gesetze verabschiedet. – Vielen Dank.

Vorsitzender Werner Jostmeier: Meine Damen und Herren, wir sind am Ende der Sachverständigenanhörung angelangt. Ich darf ein ganz herzliches Dankeschön an jeden von Ihnen richten und weitergeben, dass Sie uns als Experten zur Verfügung gestanden haben und dass Sie Ihre Stellungnahmen in schriftlicher Form eingereicht haben.

Eines möchte ich noch anmerken: Meines Wissens hat es nur selten eine Sachverständigenanhörung gegeben, die der zuständige Fachminister die ganze Zeit verfolgt hat. Das möchte ich als Tatsache oder als Beobachtung meinerseits feststellen. Er hat zwar nicht selber gesprochen, sich aber Notizen gemacht. Insofern können Sie bitte davon ausgehen, dass das, was Sie uns hier vorgetragen haben, sehr intensiv und sehr seriös nachgearbeitet wird.

Sie bekommen selbstverständlich ein Wortprotokoll über die Anhörung.

Kommen Sie gut nach Hause. Ich wünsche Ihnen für Ihre wichtige Tätigkeit in der Zukunft alles Gute.

Die Sitzung ist geschlossen.

gez. Werner Jostmeier
Vorsitzender

24.09.2009/24.09.2009

165